



Magdeburg, den 03.02.2025
00-00-30 la-bö

N i e d e r s c h r i f t

**über die 216. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Montag, dem 3. Februar 2025, 10:00 Uhr,
im großen Besprechungsraum der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:20 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Erster Vizepräsident Dennis Loeffke, Stadt Ilsenburg
Vizepräsidentin Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen
Vizepräsident Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeisterin Claudia Renner, Gemeinde Edersleben
Bürgermeister Jens Hünerbein, Stadt Gommern
Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Michael, Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale)
Oberbürgermeister Frank Ruch, Welterbestadt Quedlinburg
Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben
Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Protokollführerin
Referent Jörn Langhoff (TOP 3 - 5)
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath (TOP 4)
Büroleitende Referentin Elke Thurmann (TOP 10)

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal
Landesgeschäftsführer Bernward Küper, Landesgeschäftsstelle

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 in Magdeburg
3. Anpassung gesetzlicher Grundlagen zur Erhebung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage (§ 99 KVG LSA)
4. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 8/4869)
5. Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung
6. Information zum Stand des Projektes Digitalexpertise
7. Austausch zu Sicherheitskonzepten der Kommunen
8. Starke Kommunen möglich machen;
Resolution des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
9. Mitarbeit in anderen Institutionen
 - 9.1 Benennung eines Mitgliedes in den Landesbeirat für das Rettungswesen
 - 9.2 Nachwahl in den Vorstand des Kommunalen Studieninstitutes Sachsen-Anhalt e.V.
 - 9.3 Benennung der Delegierten für den Deutschen Kommunalkongress 2025
 - 9.4 Benennung der Delegierten zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
10. Verbandsangelegenheiten
 - 10.1 Vorbereitung der Klausurtagung am 10./11.03.2025
11. Mitteilungen
 - 11.1 Aktuelle Entwicklungen beim SIKOSA
12. Verschiedenes

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Dittmann begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums zur 216. Sitzung und bezieht sich auf die als Tischvorlage ausgereichte geänderte Tagesordnung.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird um die Tagesordnungspunkte 9.2 (Nachwahl zum Vorstand des Kommunalen Studieninstitutes Sachsen-Anhalt e.V.), 9.3 (Wahl der Delegierten für den Deutschen Kommunalkongress 2025) und 9.4 (Wahl der Delegierten zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages) ergänzt.

Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift der 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 in Magdeburg

Herr Dittmann fragt, ob es weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Niederschrift der 215. Präsidiumssitzung gebe?

Es werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 in Magdeburg wird mit der genannten redaktionellen Änderung zum Tagesordnungspunkt 12.5 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 3 – Anpassung gesetzlicher Grundlagen zur Erhebung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage (§ 99 KVG LSA)

Herr Dittmann führt in das Thema ein. Er berichtet von einem weiteren Gespräch mit Fraktionsmitgliedern der Regierungskoalition. In diesem sei erneut deutlich geworden, dass die Sicht der Landkreise durchaus gesehen werde, die der Städte und Gemeinden nicht. Vorgetragene Argumente werden nicht verstanden oder nicht in die Betrachtungen einbezogen. Das Land gehe davon aus, wenn die Gemeinden die freie Spitze in Höhe von 3 v. H. erhalten, seien alle Probleme zu lösen. Die Bildung der Abschreibungen verbrauche diese freie Spitze bereits, so dass diese tatsächlich nicht vorhanden sei. Herr Dittmann betont, dass die Auffassungen zum § 99 KVG LSA zwischen LKT und SGSA derzeit nicht in allen Punkten überein gehen, daher müsse die Darstellung der gemeindlichen Interessen Vorrang haben und könne ggf. auch gegen eine gemeinsame Stellungnahme mit dem LKT sprechen.

Herr Langhoff verweist auf die Diskussion in der 215. Präsidiumssitzung und geht noch einmal auf die Rechtsprechung ein. So ziehe das OVG LSA zur Beurteilung der finanziellen Mindestausstattung einen Betrachtungszeitraum von 9 Jahre heran. Die finanzielle Mindestausstattung sei dann nicht gewährt, wenn, mehr als 25 v. H. aller Gemeinden eines Landkreises einen nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt haben. Hinsichtlich der Frage der Durchgängigkeit der 9 Jahre bezieht das OVG LSA auch Gemeinden mit ein, die in einem Jahr einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen. Die aktuelle Rechtsprechung des VG Halle geht hier in Richtung 2 Jahre.

Herr Langhoff führt weiter aus, dass einige Landkreise aufgrund der Rechtsprechung zur Mindestausstattung erhebliche Finanzierungsprobleme haben und dass die Kassenkredite bei den Landkreisen im Vergleich zu den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden in 2024 bisher überdurchschnittlich stark ansteigen.

Herr Langhoff informiert, dass die Landkreise Salzlandkreis und Mansfeld-Südharz Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht haben. Denn die Landkreise sehen ihre finanzielle Eigenverantwortung durch die Höhe der Landeszuweisungen und in Anbetracht der Rechtsprechung zur Höhe der Kreisumlage nicht mehr gewährt. Die Verfassungsbeschwerde soll Klarheit darüber bringen, ob ein Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art. 28 GG auch für Landkreise gilt.

Im Weiteren erläutert Herr Langhoff den mit dem Vorbericht versandten Änderungsentwurf für eine Anpassung des § 99 KVG LSA. In den Gesprächen im politischen Raum sei deutlich geworden, dass sowohl das MI als auch die Regierungsfractionen eine Gesetzesänderung verabschieden wollen, die stark an der bisherigen Rechtsprechung angelegt sei. Überdies sei in diesen Gesprächen auch deutlich geworden, dass das Abstellen auf die Planzahlen auf erhebliche Vorbehalte stößt. Den Planzahlen der Gemeinden werde faktisch kein Glauben geschenkt. Der SGSA hat in den Gesprächen wiederholt das Abstellen auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kritisiert.

Herr Langhoff gehe davon aus, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf in dieser Form beschlossen werde. Der politische Raum stehe Änderungswünschen des SGSA nicht positiv gegenüber. Rechtliche Bedenken unsererseits begegnet man u. a. mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung im Nachgang. Am 25.02.2025 sei ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe geplant. Der SGSA werde hierzu den noch zu diskutierenden und zu beschließenden Präsidiumsbeschluss der heutigen Sitzung in die Diskussion mit einbinden.

Herr Dittmann ist der Meinung, dass der Betrachtungszeitraum nicht ausschließlich rückwirkend sein könne. Gerade mit Blick auf die aktuell schwache Situation der Wirtschaft werde es Verschiebungen in den Einnahmen aus Gewerbesteuer geben, was sich auf dem gemeindlichen Haushalt stark auswirken könne. Er plädiert daher dafür, den Betrachtungszeitraum für die Frage der finanziellen Mindestausstattung um mindestens ein weiteres Planjahr zu ergänzen. Dies habe man auch in der letzten AG-Sitzung vorgetragen.

Herr Zugehör ist der Auffassung, dass die umfangreiche Übertragung von gesetzlichen Aufgaben vom Bund auf die Landkreise die Situation verursache und daher die nicht auskömmliche Finanzausstattung der Landkreise entstehe. Er fragt, ob dies der Landkreistag so offen auch gegenüber dem Land und dem Landtag kommuniziere? Er regt an, wenn das derzeit als Entwurf vorliegende Gesetz so beschlossen werde, sofort Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Herr Dittmann antwortet, dass der Deutsche Landkreistag in seinen Forderungen gegenüber der neuen Bundesregierung diese Probleme dargestellt habe. Dabei sei als eine Forderung eine andere und im Ergebnis höhere Verteilung der Umsatzsteuer favorisiert wurden.

Herr Hause glaubt, dass die Landkreise gar nicht mehr in der Lage seien, punktuell die fehlende Ausfinanzierung des einzelnen Bundesgesetzes im Detail aufzeigen zu können. Er sagt, einige Landkreise unternehmen keine tatsächlichen Konsolidierungsmaßnahmen. Es werden nach wie vor Maßnahmen, Projekte und Personalaufwendungen finanziert, welche unnötig seien. Überdies habe er das Gefühl, dass auch die Landtagsabgeordneten die tatsächliche Situation in ihren Wahlkreisen nicht zur Kenntnis nehmen wollen.

Herr Knoblauch kann den vom Landkreis Salzlandkreis aufgestellten Planansätzen leider auch nicht wirklich eine Richtigkeit unterstellen.

Herr Dittmann gibt zu bedenken, dass bei der Aussage, die Planansätze seien alle unrichtig, die Mittelfristplanung entfallen müsse.

Frau Renner berichtet, dass der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz argumentiere, dass, wenn er das gegen den Landkreis ergangene Urteil richtig umsetze, die Kreisumlage 60 v. H. betragen müsse.

Herr Langhoff sieht durchaus, dass der Landkreistag in den Gesprächen mit dem SGSA und im politischen Raum bestrebt sei, gemeinsam die Finanzierungsprobleme der Kommunen zu sehen. Hierfür spreche auch, dass der LKT damals eine Verfassungsbeschwerde gegen das Unterhaltsvorschussgesetz angestrebt habe, jedoch leider gescheitert sei.

Herr Dittmann und Herr Loeffke möchten eine Ergänzung im vorgelegten Beschlussentwurf im Punkt 4 um die Thematik eines zusätzlichen Planjahres. Herr Loeffke plädiert hier für eine schärfere Formulierung in Form einer konkreten Forderung und nicht Bitte.

Das Präsidium fasst anschließend folgenden geänderten Beschluss:

- 1. Das Präsidium sieht die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung und die hierdurch ausgelöste Diskussion um nicht realisierbare Kreisumlagezahlungen als ein weiteres Indiz für die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt i. S. d. Art. 88 Abs. 1 Verf LSA an. Diese gelte grundsätzlich für alle Kommunen. Lösungen müssen daher beide kommunale Ebenen in den Blick nehmen.**
- 2. Das Präsidium sieht es daher als notwendig an, dass sich beide kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Land gemeinsam für eine auskömmliche Finanzausstattung aller Kommunen einsetzen.**
- 3. Das Präsidium lehnt die angedachte Änderung im § 99 KVG LSA in Form eines Abstellens auf die laufende Verwaltung zur Prüfung einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ab.**

4. Das Präsidium fordert hinsichtlich des Betrachtungszeitraums nicht ausschließlich auf abgeschlossene Jahre abzustellen, sondern mindestens 2 Planjahre heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 4 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 8/4869)

Frau Pankrath sagt, dass eine Beschlussfassung des Präsidiums heute nicht vorgesehen sei, weil die Anhörung zum Gesetz bereits am 05.02.2025 im Landtag stattfinden werde und die Stellungnahme, welche gemeinsam mit dem LKT und dem Wasserverbandstag erstellt wurde, bereits dem Landtag übersandt sei. Sie verweist darauf, dass die Stellungnahme als Tischvorlage ausliegt und mit dem Protokoll der Präsidiumssitzung (**Anlage**) versandt werde.

Im Weiteren nennt Frau Pankrath die Änderungen, welche mit dem Gesetzentwurf vorgesehen seien. Das Ziel des Gesetzes, so Frau Pankrath, sei es insbesondere das Wassermanagement im Land auf künftige Trockenwasserperioden und Starkregenereignisse umzustellen. Dafür solle der Aufgabenumfang der Gewässerunterhaltung, der aktuell auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gerichtet sei, um den Wasserrückhalt in der Fläche erweitert werden. Überdies werde mit dem Gesetz eine moderate neue Gewichtung bei der Verteilung der Gewässerunterhaltungslasten umgesetzt, vorrangig zu Gunsten der Forstwirtschaft. Dieses Vorhaben sei auch ein wichtiger Punkt in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung. Die Mitglieder des SGSA würden den Gesetzentwurf insgesamt positiv bewerten.

Frau Pankrath stellt dar, dass im Gesetzentwurf u. a. unsere Forderung, eine Regelung für die Gewässerrandstreifen im Innenbereich zu schaffen, aufgegriffen wurde. Die Landesgeschäftsstelle begrüße zudem, dass grundsätzlich an der inzwischen rechtlich weitestgehend ausgeurteilten Struktur der Umlageerhebung festgehalten wird, obwohl besonders die Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft dies kritisieren. Darüber hinaus erklärt Frau Pankrath, warum man in der Stellungnahme die Forderung nach einer Einzelmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden entgegen einer noch bestehenden älteren Beschlusslage nicht aufgegriffen habe. Die Beibehaltung des 2stufigen Verfahrens der Refinanzierung verbunden mit einer neuen Evaluierungsklausel, die dann sowohl die Prüfung des Umlagemaßstabes als auch der strukturellen Aufstellung der Unterhaltungsverbände umfasse, stelle aus Sicht der Landesgeschäftsstelle einen notwendigen Kompromiss dar, um die Fortentwicklung des Wassergesetzes hin zur Eröffnung eines nachhaltigen Wassermanagements überhaupt zu eröffnen. Sie schlage vor, die von der beabsichtigten Evaluierung umfassten Themen, so auch die Einzelmitgliedschaft, im Präsidium zu gegebener Zeit nochmals zu erörtern.

Hinsichtlich der aufzustellenden Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte verweist Frau Pankrath auf die Ausführungen im Vorbericht. Eine Genehmigungspflicht der Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte habe man abgelehnt.

In der Stellungnahme seien abschließend ergänzende Forderungen vorgetragen worden. So fordere man insbesondere Refinanzierungsregelungen für die Neuausrichtung des Wassermanagements, z. B. den Wasserrückhalt auch in den Städten und Gemeinden. Auch die Lösch-

wasserversorgung sei aufgegriffen worden. Eine Neuausrichtung der Refinanzierung zur Straßenoberflächenentwässerung habe der SGSA in der Stellungnahme nicht gefordert, dies sei aber im Kontext einer vom Land geplanten Änderung des Straßengesetzes bereits als Forderung gegenüber den Landtagsfraktionen und den betroffenen Ministerien vorgetragen worden.

Herr Hünerbein fragt, ob mit der Gesetzesänderung eine Erleichterung im Naturschutzbereich, z. B. Biberdammanlagen, vorgesehen sei?

Frau Pankrath führt aus, dass die Biber im Gesetz thematisiert und auch im Naturschutzgesetz Änderungen beabsichtigt seien. Das werde die Handlungsmöglichkeiten der Unterhaltungsverbände aufwerten. Es werde vor Ort aber auch weiterhin entscheidend sein, dass eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolge, um vorhandene Regelungen umzusetzen.

Herr Loeffke stellt dar, dass die Regelung zur Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft vor Ort sehr schwierig sei und bittet das Thema in der Evaluierung mit aufzunehmen. Die umzusetzenden Maßnahmen zum Wasserrückhalt seien überaus kostenintensiv. Herr Loeffke fragt, ob es hierzu Förderungen des Landes gebe.

Frau Pankrath antwortet und stellt heraus, dass es hierzu bereits bestehende Förderprogramme gebe. Das Land beabsichtige diese auszubauen, in welcher Form und welcher Höhe könne derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Herr Dittmann teilt die Meinung von Herrn Loeffke zu den Einzelmitgliedschaften und schlägt vor, dass das Präsidium sich hierzu nochmals austauschen und positionieren sollte.

Herr Schulz fragt, ob es verpflichtend sei, dass die Gemeinden Satzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung erstellen.

Frau Pankrath sagt, dies sei abhängig davon, ob die Gemeinde selbst Aufgabenträger sei. Wenn die Gemeinde die Niederschlagswasserbeseitigung selber durchführe, sei es notwendig, dass eine Einrichtungs- und Gebührensatzung erstellt werde, insbesondere dann, wenn auch private Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung angeschlossen seien. Einige der Mitgliedsgemeinden hätten diese Aufgabe auch an die Abwasserzweckverbände übertragen. In dem Fall gebe es für die Gemeinde keinen Handlungsbedarf.

Herr Ruch fragt, ob im bisherigen Prozess der Gespräche mit dem Land auch diskutiert wurde, die Unterhaltungsverbände in die Wasser- und Abwasserzweckverbände zu überführen.

Frau Pankrath stellt dar, dass dies in der Vergangenheit durchaus diskutiert wurde, aber in der vorliegenden Gesetzesfassung keine Berücksichtigung gefunden habe.

Zu TOP 5 – Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung

Frau Otte-Sonnenschein führt in das Thema ein und stellt noch einmal den bisherigen Ablauf der Gespräche des Fachministeriums mit dem SGSA dar. Derzeit gehe es vor allem darum, wie eine mögliche Konnexitätsregelung im Gesetz festgeschrieben werde. So sei derzeit

vom Fachministerium u. a. ein Zuschuss für Personalkosten geplant. In einem zeitnahen Gespräch werde nunmehr auch über die Frage diskutiert werden, inwieweit kommunale Wärmeplanung eine Aufgabe der Gemeinden im übertragenen oder eigenen Wirkungskreis sei und wie hoch der Mehrbelastungsausgleich tatsächlich ausfalle. Frau Otte-Sonnenschein sieht die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung als Vorgang des übertragenen Wirkungskreises an.

Herr Stöhr fragt, ob die Verbandsgemeinde nunmehr für die kommunale Wärmeplanung laut geplantem Gesetz zuständig sei?

Herr Langhoff berichtet, dass die Forderungen der Landesgeschäftsstelle immer darauf abgestellt haben, dass die Verbandsgemeinden für die kommunale Wärmeplanung zuständig seien. In der am 17.12.2024 stattgefundenen Beratung beim Ministerium teilte das MWU mit, dass es nach Auffassung u. a. des MI eine direkte Zuständigkeitsverlagerung auf die Verbandsgemeinden nicht geben könne. Dies habe Herr Landesgeschäftsführer Küper in dem Gespräch am 17.12.2024 kritisch gesehen und noch einmal unsere Verbandsmeinung dargestellt. Planungsverantwortliche Stelle nach § 6 WPG sollen nun die Gemeinden der Verbandsgemeinde sein. Durch die vom MWU angedachte Charakterisierung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wären in der praktischen Umsetzung jedoch die Verbandsgemeinden am Zuge.

Im Weiteren spricht Herr Langhoff die Unterschiede der Förderung zum einen seitens der Bundesförderung i. R. der Kommunalrichtlinie und zum anderen hinsichtlich der nun angedachten Landesförderung an. Die Gemeinden, welche Fördermittel über die Kommunalrichtlinie des Bundes erhalten, werden nach den Plänen des MWU zumindest bei der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne nicht die Konnexitätsregelung des Landesausführungsgesetzes in Anspruch nehmen können, bei der Fortschreibung jedoch schon. Die Abweichung der Förderintensität zwischen Kommunalrichtlinie des Bundes zu der im Ausführungsgesetz geplanten Konnexitätsregelung sei nach Auffassung von Herrn Langhoff sicherlich nicht erfreulich, aber insgesamt zu vernachlässigen.

Herr Schulz fragt, ob Sachsen-Anhalt die mit dem Bundesgesetz eingeräumte Möglichkeit der vereinfachten kommunalen Wärmeplanung für kleinere Gemeinden im Landesrecht regeln wolle.

Frau Otte-Sonnenschein sagt zu, dass sie dieses Thema noch einmal für den kommenden Termin mitnehme.

Zu TOP 6 – Information zum Stand des Projektes Digitalexpertise

Frau Otte-Sonnenschein verweist auf den Vorbericht und teilt mit, dass für März 2025 ein Austausch mit den kreisfreien Städten geplant sei. Frau Otte-Sonnenschein informiert, dass der Landkreistag mit dem Sächsischen Gemeinde- und Städtetag den Austausch sucht, um die Erfahrungen der sächsischen Kolleginnen und Kollegen in das Projekt in Sachsen-Anhalt einfließen zu lassen. In Abstimmung mit dem Landkreistag werde dieser die Konkretisierung der Projektskizze vorantreiben.

Die vom Land angestrebte Implementierung von mind. 10 Digitalexperten zum 31.10.2025 halte sie für nicht erfüllbar. Überdies müsse das einzuräumende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes genauer besprochen werden.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 7 – Austausch zu Sicherheitskonzepten der Kommunen

Herr Dittmann berichtet, dass Landesgeschäftsführer Küper zum Thema Sicherheitskonzepte mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Sport, Herrn Zimmermann, einen ersten Voraustausch in Vorbereitung eines Gespräches zwischen der Ministerin und den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt habe und die kommunale Position dargestellt wurde.

Das Gespräch zwischen der Innenministerin und den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände habe inzwischen stattgefunden. Es wurden dabei die kommunalen Standpunkte vorgetragen. Das Ministerium habe verschiedene Leitfäden den kommunalen Vertretern vorgestellt, welche bereits im Nachgang den Mitgliedern beider Verbände übersandt wurden.

Herr Dittmann schlägt vor, dieses Thema noch einmal im Rahmen der Klausurtagung am 10.03.2025 in Naumburg (Saale) zu diskutieren und bittet die Landesgeschäftsstelle Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport zur Teilnahme anzufragen.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 8 - Starke Kommunen möglich machen; Resolution des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Herr Dittmann verweist auf die dem Vorbericht beigefügte Anlage.

Herr Loeffke berichtet, dass das Präsidium des DStGB nicht einstimmig die Resolution im Umlaufverfahren beschlossen habe.

Das Präsidium nimmt die Resolution zur Kenntnis.

Zu TOP 9 - Mitarbeit in anderen Institutionen

9.1 Benennung eines Mitglieds in den Landesbeirat für das Rettungswesen

Herr Dittmann stellt den Beschlussvorschlag vor.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landesbeirat für das Rettungswesen benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2 *Nachwahl in den Vorstand des Kommunalen Studieninstitutes Sachsen-Anhalt e.V.*

Herr Dittmann verliest den Vorschlag zur Benennung.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium des SGSA schlägt zur Nachwahl in den Vorstand des Kommunalen Studieninstitutes Frau Bürgermeisterin Steffi Syska, Stadt Sandersdorf-Brehna, vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.3 *Benennung der Delegierten für den Deutschen Kommunalkongress 2025*

Herr Dittmann verweist auf den Vorbericht.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium des SGSA benennt als Delegierte/Delegierter für den Deutschen Kommunalkongress 2025

***Präsident Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Bürgermeister Nico Schulz, Hansestadt Osterburg (Altmark)
Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben
Bürgermeisterin Regina-Dolores Stieler-Hinz, Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.4 *Benennung der Delegierten zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages*

Herr Dittmann gibt den Beschlussvorschlag bekannt.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beschließt, dass der SGSA aus seinen Mitgliedsgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind, Herrn Bürgermeister Carsten Staub (Lutherstadt Eisleben), Herrn Bürgermeister René Zok (Stadt Staßfurt) und Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch (Stadt Schönebeck) in die 43. Hauptversammlung entsendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 10 – Verbandsangelegenheiten

10.1 *Vorbereitung der Klausurtagung am 10./11.03.2025*

Herr Dittmann berichtet, dass Herr Generalleutnant Bodemann seine Teilnahme an der Klausurtagung am 10.03.2025 in Naumburg (Saale) zugesagt habe. Herr Dittmann bittet die Landesgeschäftsstelle einen Vertreter des Ministeriums des Innern zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.

Herr Stöhr sagt, dass die Landräte offensichtlich mit diesem Thema schon in einer Beratung beim Land konfrontiert wurden.

Frau Borris bestätigt dies und sagt, dass auch die kreisfreien Städte an diesem Termin teilgenommen haben. Sie hat in dieser Veranstaltung die Frage gestellt, wie z. B. der schlechte Zustand der Brücken im Land Sachsen-Anhalt eine Umsetzung des Operationsplanes ermöglichen solle. Hierzu müsse es finanzielle Unterstützung von Bund und Land geben. Zusagen dafür gebe es weder von Bund noch vom Land.

Herr Dittmann schlägt vor, neben dem Thema „Operationsplan Deutschland“, auch das Thema „Austausch zu Sicherheitskonzepten in Kommunen“ als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und auch hierfür das MI um Teilnahme zu bitten. Überdies würde Herr Dittmann gerne das Thema „Akzeptanzgesetz Erneuerbare Energien“ diskutieren.

Frau Otte-Sonnenschein regt an, dies - wie im Vorbericht dargestellt - als Thema für die 68. Kreisvorstandskonferenz am 05.05.2025 in Stendal zu wählen.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 11 - Mitteilungen

11.1 *Sanierung/Umbau Albrechtstraße 7 (SIKOSA)*

Herr Dittmann informiert vom letzten Gespräch, welches gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Vorstand des SIKOSA stattgefunden habe. In diesem sei vom SGSA deutlich gemacht worden, dass es in erster Linie um die Probleme des SIKOSA hinsichtlich der Sanierungsnotwendigkeit der Albrechtstraße 7 und einer ggf. notwendigen Zwischenlösung mit einem verbundenen Umzug in ein Mietobjekt gehe. Hierbei habe Prof. Dr. Furchert neben der bereits erwähnten möglichen Anmietung einer Liegenschaft in Magdeburg Rothensee (Welle) noch ein Objekt im Magdeburger Zentrum, das „Logenhaus“, zur Diskussion gestellt. Herr Dittmann führt weiter aus, dass der erforderliche Sanierungsbedarf der vorhandenen Gebäude und den angestrebten Lückenschluss für eine mögliche Geschäftsstelle des SGSA sich auf 50 - 60 Mio. Euro Kosten belaufe und dies aus der Sicht des SGSA nicht als weiterer Plan angesehen werden sollte. In der bevorstehenden Mitgliederversammlung des SIKOSA werde die Frage eines möglichen Umzuges gestellt werden. Herr Dittmann bittet Frau Schumacher, als Mitglied des Vorstandes des SIKOSA, um Sachstandsdarstellung.

Frau Schumacher teilt mit, dass am 13.02.2025 eine außerordentliche Mitgliederversammlung des SIKOSA stattfinden werde, in dem es auch einen Beschluss zum Umzug in eine Ausweichliegenschaft geben solle. Dies sei notwendig, weil sich außer den schon bekannten Problemen an der Liegenschaft Albrechtstraße 7 noch ein neues Problem des Brandschutzes ergeben habe. Nunmehr sei die Aula, in der viele Veranstaltungen und auch die Abnahme der Prüfungen stattgefunden haben, nur noch von max. 10 Personen nutzbar sei. Sie unterstreicht, dass die Anmietung und befristete Nutzung der „Welle“ nur eine Übergangslösung sein könne. Sie unterstützt die Aussage von Herrn Dittmann, dass der Plan mit dem Lückenschluss und dazu anfallenden Kosten in Höhe von 50 - 60 Mio. Euro nicht weiterverfolgt werden sollte. Das ausschließliche Kriterium sei, ausreichende räumliche Voraussetzung für die Ausfort- und Weiterbildungen im SIKOSA zu schaffen, alles andere sei nachrangig.

Frau Borris geht auf die mögliche Anmietung des Logenhauses ein. Dieses Objekt gehöre der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg und sei sanierungsbedürftig. Zudem habe die Wohnungsbaugesellschaft mehrere Interessenten für eine Anmietung. In diesem Zusammenhang stellt Frau Borris dar, dass es neben den Problemen der Sanierung des Gebäudes des SIKOSA auch Defizite bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Vermittlung der Lehrgänge des SIKOSA gebe. Die vermittelten Lehrgangsinhalte seien unzureichend und eine Vielzahl von Mitarbeitern wählen inzwischen andere Bildungsträger. Dies sollte in die Diskussion über die Zukunft des SIKOSA berücksichtigt werden.

Frau Thurmann informiert, dass sie in der Mitgliederversammlung die Interessen des SGSA sowie auch die der Städte und Gemeinden, die ihre Stimme auf den SGSA übertragen haben, vertreten werde. In der Mitgliederversammlung am 13.02.2025 steht nunmehr die Anmietung eines Bürogebäudes für den Lehrbetrieb zur Beschlussfassung. Hierzu bestehen aus ihrer Sicht allerdings noch offene Fragen. Es gibt bisher neben den Mietkosten für das Objekt in Rothensee (Welle) keine Aussagen zu den Kosten eines Umzuges und weiter anfallende Kosten für Sicherungsmaßnahmen Albrechtstraße 7 sowie weitere im Rahmen der GbR mit dem LKT anfallende Kosten. Daher favorisiere sie eine Stimmenthaltung des SGSA und bittet das Präsidium um Diskussion.

Frau Schumacher findet eine Enthaltung bei der Abstimmung als ungeeignet. Sie betont, dass sicherlich Kosten für die von Frau Thurmann genannten Positionen anfallen werden, welche noch nachverhandelt werden müssen und wozu Prof. Dr. Furchert in der Mitgliederversammlung sicherlich Auskunft geben könne.

Herr Stöhr unterstützt die Aussage, dass eine Stimmenthaltung kein gutes Signal an die Mitgliederversammlung sei und ist der Auffassung, dass das SIKOSA jetzt eine Entscheidung benötige und ein Umzug unabdingbar sei. Herr Stöhr plädiert für eine Zustimmung des SGSA.

Herr Hünerbein stimmt der Auffassung von Frau Schumacher und Herrn Stöhr zu. Es sei aus seiner Sicht allerdings notwendig, nach der Mitgliederversammlung eindeutige Forderungen zur weiteren Ausgestaltung einer Liegenschaft, in der das SIKOSA nach der Zwischenmiete, einziehen werde, zu formulieren.

Frau Schumacher unterstützt dies und stellt in Aussicht, dass der Vorstand des SIKOSA das Thema mit Hilfe einer externen Projektsteuerung lösen wolle.

Das Präsidium nimmt die Aussagen, so auch einer Zustimmung durch den SGSA in der Mitgliederversammlung zur Anmietung eines Ausweichobjektes, zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 12 - Verschiedenes

Frau Otte-Sonnenschein berichtet, dass Herr Staatssekretär Schlömer die Landesgeschäftsstelle informiert habe, dass das MID eine Machbarkeitsstudie „Zentrale Serviceangebote für starke Kommunen in Sachsen-Anhalt“ in Auftrag gegeben habe.

Herr Loeffke spricht das Thema DigitalPakt Schule 2019 - 2024 – 2. Zusatzvereinbarung „Administration“ an. Diese 2. Zusatzvereinbarung sehe eine nachträgliche Verkürzung des Bewilligungszeitraumes vor. Herr Loeffke fragt, ob andere Städte davon betroffen seien und bittet die Landesgeschäftsstelle um Klärung.

Die Bürgerinnen und Bürger in Ilsenburg erhoffen sich, dass die Stadt gegen die weitere Ausbreitung von Barber Shops vorgehe, so Herr Loeffke. Er fragt, ob es dafür gesetzliche Möglichkeiten gebe?

Die Anwesenden sehen hierzu keine Möglichkeiten, dass Städte und Gemeinden dies verhindern können.

Herr Hünerbein fragt, ob die Landesgeschäftsstelle eine Übersicht habe, welche Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben die Hebesätze für die Grundsteuer C zu erheben.

Frau Otte-Sonnenschein antwortet, dass es dazu keine Übersicht der Landesgeschäftsstelle gebe.

Herr Knoblauch bittet, dass die Landesgeschäftsstelle hierzu eine Umfrage startet und darüber hinaus abfragt, ob es in den Gemeinden bereits Klageverfahren gebe.

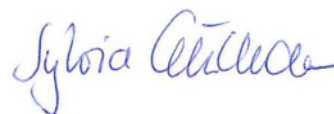
Herr Hause berichtet, dass in Coswig (Anhalt) 50 Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide eingegangen seien. Die Hälfte dieser Widersprüche beziehen sich auf den Grundsatzbescheid des Finanzamtes, die durch die Gemeinde nicht abgeholfen werden können. Eine sehr geringe Anzahl der Widersprüche richten sich tatsächlich gegen die Grundsteuerhebesätze, wobei auch einige sehr spezielle Fälle dabei seien.



Andreas Dittmann
Präsident



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete



Sylvia Laumann
Protokollführerin